

Magistrat der Stadt Wiener Neustadt
Geschäftsbereich III (Behördenverwaltung)
Gruppe III/2 - Bau-, Gewerbe- und Anlagenrecht



Datum: 14.09.2020

Zahl: WN/41902/VT-LS-LU/2
WN/41902/VT-LS-LU/4
WN/41902/VT-LS-LU/3
(Bitte bei Antwort angeben)

Bearbeiter: Mag. Kohlhauser/Sti
DW: 161 Fax: 149
E-Mail: bgar@wiener-neustadt.at

Bezug: ---
Betreff: Christophorus Flugrettungsverein im Standort
Viktor Lang-Straße 4, 2700 Wr. Neustadt

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Der Christophorus Flugrettungsverein, Baumgasse 129, 1030 Wien, hat als Halter des Hubschrauberflugplatzes Wiener Neustadt-ÖAMTC" (LOAW) um Abänderung der Zivillflugplatzbewilligung gem. § 69 ff LFG sowie um Änderung bzw. Errichtung ziviler Bodeneinrichtungen gem. §§ 78 und 79 LFG angesucht:

Folgende Änderungen sind projektiert:

- 1. Abänderung der östlichen An- und Abflugfläche sowie Markierung bzw. Erweiterung von Abstellflächen, (WN/41902/VT-LS-LU/2)**
- 2. Änderung von Auflage 13) des Errichtungsbewilligungsbescheides vom 23.01.2001, RU6-L-W-215/249, welche lautet:**

Der Umfang des Flugbetriebes ist wie folgt begrenzt:

13.1 „Primärhubschrauberflüge“ für den allgemeinen Rettungseinsatz entsprechend den Anforderungen durch anerkannte Rettungsorganisationen (z.B. ÖRK etc.)

- im Durchschnitt 4 Starts und 4 Landungen pro Tag an vereinzelt Spitzentagen 10 Starts und 10 Landungen

13.2. „Intensivhubschrauberflüge“ für Verlegungsflüge zwischen Krankenhäusern

- im Durchschnitt 1 bis 2 Starts und Landungen pro Tag,

- Nachteinsatz normal alle 2 bis 3 Tage

13.3. Typenbezogene Ausbildungsflüge für Primär- und Sekundärflüge im Ambulanz und Flugrettungsbereich im Rahmen der jeweils durch die Austro Control GmbH erteilten Ausbildungs- und Betriebsaufnahmebewilligung.

(WN/41902/VT-LS-LU/4)

3. Bauliche Erweiterung eines Carports und Errichtung von KFZ-Abstellplätzen Errichtung eines Kellerschachtes für einen Lasten-Hubtisch (WN/41902/VT-LS-LU/3)

im Standort Viktor Lang-Straße 4, 2700 Wiener Neustadt, Gst. Nr.: 1869/34, EZ. 2999,
KG 23443 Wiener Neustadt, angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort

Christophorus Flugrettungsverein, Viktor Lang-Straße 4, 2700 Wiener Neustadt

Datum

Zeit

Stock/Zimmer Nr.

30.09.2020

09:00 Uhr

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können.

Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhändler/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/Ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichunterlagen

Ort: Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1, 2700 Wiener Neustadt

Eine Einsichtnahme in die verfahrensgegenständlichen Planunterlagen ist nur nach telefonischer Vereinbarung unter 02622 373 DW 160, 161 und 162 möglich.

Auf der Grundlage des § 3 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz - COVID-19-VwBG, BGBl I Nr. 16/2020 idgF, ist die anberaumte Verhandlung im Sinne der geordneten Verwaltungsrechtspflege unbedingt erforderlich und liegen daher keine Einschränkungen der Bewegungsfreiheit durch COVID-19 Maßnahmen zur Teilnahme an der Verhandlung vor.

Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sind iSd Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020 idgF., folgende Verhaltensregeln einzuhalten.

- Während der gesamten Aufenthaltsdauer im neuen Rathaus ist das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich gut abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion verpflichtend.
- Das Gebäude ist über den Haupteingang (Neuklosterplatz) zu betreten und über den Nebeneingang (Neuklostergasse) zu verlassen.
- Beim Betreten des Gebäudes sind die Hände zu desinfizieren. Dazu ist im Eingangsbereich (Windfang) ein Desinfektionsspender aufgestellt.
- Dem Sicherheitspersonal ist die Zugangsberechtigung zum Verhandlungsraum mit dieser Verhandlungsverständigung und einem Identitätsnachweis (Lichtbildausweis) nachzuweisen.
- Während der gesamten Aufenthaltsdauer im neuen Rathaus ist ein Abstand von mindestens einem Meter zu anderen Personen einzuhalten.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens nach tel.

Vereinbarung erhoben werden:

Ort

Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Neues Rathaus, Neuklosterplatz 1, 2700 Wiener Neustadt


Datum	Zeit	Stock/Zimmer Nr.
29.09.2020	von 08.00-12.00 Uhr sowie von 13.-16.00 Uhr	EG, Besprechungsraum („ehem. Mutter- u. Vaterberatung“)

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Der Bürgermeister:
i.A. Die Geschäftsbereichsleiterin:
i.A.

Mag.Kohlhauser

	Siegelersteller	Magistrat der Statutarstadt Wiener Neustadt, Land NÖ
	Datum/Zeit-UTC	2020-09-14T13:17:07+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.wiener-neustadt.gv.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	